

Wichtige Neuerungen für Lieferantenerklärungen im Pan-Euro-Med-Raum (PEM 2.0)

Liebe Kunden (m/w/d)

Falls Sie Geschäfte mit der Schweiz machen, kann dieser kleine Exkurs bei knappen Kalkulationsergebnissen im Bereich Warenursprung helfen.

Mit Wirkung zum 29.11.2022 hat die EU mit der neuen Verordnung 2022/2234 die Möglichkeiten geschaffen, die Lieferantenerklärungen ohne den Vermerk „Übergangsregeln/Transitional Rules“ für die Ursprungsermittlung nach den Übergangsregeln zu schaffen.

Ich erkläre Ihnen in den folgenden Sätzen das Ganze ohne Fachchinesisch:

Gültig für die Kapitel 1,3,16 (verarbeitete Fischerzeugnisse) und die Kapitel 25-97.

Die LLE/LE* darf keine positiven Kumulationsvermerk haben. Erklärung dazu, entweder im Bereich Kumulation kein Kreuz, oder bei „Keine Kumulation angewendet“. Wurde eine Kumulation durchgeführt gelten die bisherigen Regeln.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

⇒ **O Kumulierung angewendet mit** _____ (Name des Landes/der Länder)
O Cumulation applied with ... (name of the country/countries)
O cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

⇒ **O Keine Kumulierung angewendet**
O No cumulation applied
O aucun cumul appliqué.

***LLE = Langzeitlieferantenerklärung/ LE = Lieferantenerklärung**

Crest C.C.T. GmbH , Albanweg 8, 79576 Weil am Rhein. Geschäftsführer: Volker Struppek, HRB 712303 AG Freiburg
Steueridentnummer DE 296 427 906, Steuernummer 11088/12053, Finanzamt Lörrach
Tel: ++49 7621 422 13 30 Fax: ++49 7621 916 183 29 Mail: info@crestnet.de Homepage: www.crestnet.de

Bankverbindung: Hypo Vereinsbank, Lörrach, IBAN:DE10 6802 0186 0387 3420 79 BIC: HYVEDEMM357

Praktische Anwendung: Wenn Sie im WuP-Online die Schweiz als Zielland eingegeben haben, wurde Ihnen folgender Hinweis gegeben:

[WuP online](#) > Präferenzregelungen Schweiz

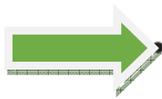
Hinweis

Zum Stichtag 21.12.2022 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:



- [Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#)
(Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)

(Schweiz (CH))



[Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#) (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)

[Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen \(Anlage A\) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens](#)
(Schweiz (RUE_A) (CH))

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus.

Quelle: https://wup.zoll.de/wup_online/index.php

Crest C.C.T. GmbH, Albanweg 8, 79576 Weil am Rhein. Geschäftsführer: Volker Struppek, HRB 712303 AG Freiburg
Steueridentnummer DE 296 427 906, Steuernummer 11088/12053, Finanzamt Lörrach
Tel: ++49 7621 422 13 30 Fax: ++49 7621 916 183 29 Mail: info@crestnet.de Homepage: www.crestnet.de

Bankverbindung: Hypo Vereinsbank, Lörrach, IBAN:DE10 6802 0186 0387 3420 79 BIC: HYVEDEMM357

Bisher haben Sie sich in der Regel im oberen Bereich „Regionales Übereinkommen über...“ durch einen Klick eingeloggt. Die Ursprungsregeln dort sind Ihnen bekannt und wurden bisher für die Kalkulation verwendet.

Neu dürfen Sie – wenn die Voraussetzungen wie Oben beschrieben erfüllt sind – nun die zweite Option „Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen...“ verwenden.

Der Sinn des Ganzen: Sehr häufig bietet Ihnen das neuen PEM 2.0 Abkommen mehr Spielraum zur Erlangung des präferenziellen Warenursprungs. Sie dürfen teilweise bis zu 10% mehr Anteil an Drittlandware haben, oder es sind sonstige Erleichterungen vorgesehen, die nach dem alten Abkommen nicht gegeben wären.

Tipp: Geben Sie einfach einmal die ersten 4 -Stellen Ihres HS Codes ein und schauen Sie einmal, ob und was Ihnen diese Erleichterung bringt. Einfach auf der Seite „Hinweis“ Ihre Regeln abwechselnd in beiden Verfahren durch Anklicken der jeweiligen Option anschauen.

Beispiel Geräte aus 8420 alte Liste links, PEM 2-0 rechts:

Herstellen, bei dem
– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und

– innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

oder

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Bisher: Spalte 4 max 30% Drittlandware oder Spalte 3, Max. 40% Drittlandware, wobei wir noch eine Auflage von max 25% ohne Tarifsprung hatten

Neu PEM 2.0: Keine Vorschriften mehr in Spalte 4. In Spalte 3 bei einem Tarifsprung keine Begrenzung der Drittlandware mehr. Ohne Tarifsprung 50% Anteil an Drittlandware.

Gerade in Fällen, wo die Kalkulation immer knapp mit einem negativen Resultat ausgegangen ist, kann hier eine neue Möglichkeit geschaffen werden.

Hier noch der Link zur ganzen Verordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2334&from=EN>

Falls Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, wie immer eine Mail an team@crestnet.de

Werbung in eigener Sache:

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch gerne auf unsere kurzweiligen Schulungen, die Sie bei uns – nicht nur zu diesem Zollthema – buchen können. Mehr unter www.crest.gmbh

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und wünschen Ihnen für die kommenden Tage etwas Zeit mit denen die Ihnen wichtig sind.

Mit den besten Wünschen

Ihr Crest Team

Crest C.C.T. GmbH , Albanweg 8, 79576 Weil am Rhein. Geschäftsführer: Volker Struppek, HRB 712303 AG Freiburg
Steueridentnummer DE 296 427 906, Steuernummer 11088/12053, Finanzamt Lörrach
Tel: ++49 7621 422 13 30 Fax: ++49 7621 916 183 29 Mail: info@crestnet.de Homepage: www.crestnet.de

Bankverbindung: Hypo Vereinsbank, Lörrach, IBAN:DE10 6802 0186 0387 3420 79 BIC: HYVEDEMM357